



## Der Weg zum Abitur am Beruflichen Gymnasium Profil „Wirtschaftsinformatik“

### Jahrgangsstufe 11

Die Jahrgangsstufe 11 ist die Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums. Es werden in dieser Jahrgangsstufe noch keine Leistungen erbracht, deren Bewertung in die Abiturnote einfließt. Am Ende der Jahrgangsstufe 11 erfolgt eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 12. Diese Versetzung erfolgt nicht, wenn in zu belegenden Fächern eine ungenügende oder mehr als eine mangelhafte Leistung erbracht wurde. Die Einführungszeit kann insgesamt nur einmal wiederholt werden.

### Jahrgangsstufen 12 und 13

Diese beiden Jahrgangsstufen bilden die Qualifikationsphase.

#### Anzahl der beleg- und einbringungspflichtigen Schulhalbjahre:

Aufgabenfeld nach § 4 Absatz 1 BGVO	Profil „Wirtschaftsinformatik“	Beleg- pflichtig	Einbringungs- pflichtig
sprachlich-literarisch- künstlerisch	Deutsch	4	4
	Englisch	4	4 oder 2 <sup>2)</sup>
	2. Fremdsprache	4	4 oder 2 <sup>2)</sup>
	Literatur/Kunst/Musik	2	2
gesellschaftswissenschaftlich	Gemeinschaftskunde	4	2
	Betriebswirtschaftslehre	4	4
	Rechtslehre	4	2
	Religionslehre/Philosophie	2	--
	Volkswirtschaftslehre	2	2
mathematisch-naturwissen- schaftlich-technisch	Mathematik	4	4
	Physik	4	4
	Wirtschaftsinformatik <sup>1)</sup>	4	4
Fächer außerhalb der Aufgabenfelder	Sport	4	--
		46	34

<sup>1)</sup> berufliches Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau

<sup>2)</sup> Es werden immer die zuletzt belegten Kurse eingebracht



---

## Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 13

### Abiturprüfungsfächer

Profil „Wirtschaftsinformatik“	
Wirtschaftsinformatik	schriftlich
allgemeinbildendes eA-Fach	schriftlich
zwei weitere Fächer schriftlich <sup>3)</sup>	schriftlich
ein weiteres Fach mündlich <sup>4)</sup>	mündlich

<sup>3)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer sind zwei der Fächer Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik, die nicht Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind; das Fach Mathematik kann durch eine Naturwissenschaft ersetzt werden, sofern diese in der Qualifikationsphase durchgehend dreistündig unterrichtet worden ist; ist dies der Fall, ist das Fach Englisch zwingend schriftliches Prüfungsfach.

<sup>4)</sup> Mit dem fünften Abiturprüfungsfach ist sicherzustellen, dass alle drei Aufgabenfelder nach § 4 Absatz 1 BGVO abgedeckt sind.

### Besondere Lernleistung

Nach Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer (gA) kann nach § 42 BS-PrüfVO über zwei aufeinanderfolgende Halbjahre hinweg eine besondere Lernleistung erstellt werden, die dann ein Halbjahresergebnis oder die Prüfungsleistung des entsprechenden Faches ersetzen kann.

### Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung

Die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nachweisen kann, dass sie oder er unter Zugrundelegung höchstmöglicher Ergebnisse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung diese erfolgreich bestehen kann.

### Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung

Die Bedingungen für die Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung hat erfüllt, wer

1. die Belegpflicht (siehe oben) erfüllt hat,
2. in der Qualifikationsphase mindestens 200 Punkte, die sich nach der untenstehenden Formel errechnen, und
3. in der Qualifikationsphase in den beiden Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau absolut mindestens 40 Punkte erreicht hat.



### **Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase**

In der Qualifikationsphase sind maximal 600 Punkte erreichbar. Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr können 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung kommen:  $40 \times 15 = 600$ . Die Zahl 40 ist also als Faktor zu benutzen<sup>1</sup>. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in der Qualifikationsphase:

$$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis der Qualifikationsphase

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

<sup>1</sup> Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Schulhalbjahresergebnisse unabhängig von ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

### **Allgemeine Hochschulreife**

Die Allgemeine Hochschulreife ist bestanden, wenn

- in mindestens 36 Schulhalbjahresergebnissen aus der Qualifikationsphase (siehe Tabelle oben) mindestens 200 Punkte erreicht worden sind. Maximal können 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Unter den eingebrachten Schulhalbjahresergebnissen dürfen höchstens 20 % mit weniger als fünf Punkten und kein Ergebnis mit 0 Punkten sein. In der Qualifikationsphase sind maximal 600 Punkte zu erreichen.
- in der Abiturprüfung in den fünf Abiturprüfungsfächern in vierfacher Wertung mindestens 100 Punkte erreicht worden sind. In drei Abiturprüfungsfächern müssen mindestens 5 Punkte erreicht worden sein, unter diesen Fächern muss ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau sein.